

Landesjugendhilfeausschuss  
des Landes Sachsen-Anhalt

Nicole Anger  
Vorsitzende

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration  
Im Landtag von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 15.11.2017

**Anhörung: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Kinderförderungsgesetzes (Drs. 7/1991)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt der Landesjugendhilfeausschuss die Gelegenheit wahr, seine Position zum Gesetzesentwurf der Landesregierung des Kinderförderungsgesetzes Stellung zu beziehen und bedankt sich beim Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration dafür.

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) spricht sich nach wie vor deutlich für ein Kinderförderungsgesetz aus, welches allen Kindern und deren Familien verlässliche und finanzierbare Bildung, adäquate pädagogische Betreuung sowie Begleitung und Förderung in allen Landesteilen Sachsen-Anhalts bietet. Das KiFöG muss für alle Gebietskörperschaften gleichermaßen einen zuverlässigen Handlungsrahmen bieten, der gleiche Kriterien für alle frühkindlichen Betreuungsangebote beschreibt und gleichzeitig die differenzierten Ausgangslagen vor Ort berücksichtigt. Gleichzeitig – und darin besteht eine der kommenden Herausforderungen – muss das KiFöG auch die Situation und Entwicklung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Blick behalten.

Zum aktuell vorliegenden Vierten Gesetzesentwurf stellt der Landesjugendhilfeausschuss fest, dass sich das Verfahren zur Beschreibung von Leistung, Entgelt und Qualität für Kindertagesstätten und Horte nach §§ 78 b-g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilferecht - bewährt hat. Die beabsichtigte und auch wichtige Transparenz der Kosten, die Unterschiede von pädagogischen Konzeptionen, inklusiven Ansätzen usw. werden auf diesem Wege für Leistungsnehmer, Leistungserbringer und Leistungsverpflichtende sehr gut dargestellt. Dies gilt es nun fortzuführen und zu optimieren. Hilfreich hierfür können u.a. die Anmerkungen im Sonderbericht des Landesrechnungshofes sein, aber auch die Expertise und Erfahrungen der Fachträger.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung stellt einen ersten Teil der insgesamt erforderlichen Novellierung dar. Der Fokus liegt aktuell insbesondere auf der Anhebung der Landespauschalen aufgrund von Tarifentwicklungen und gestiegenen Betreuungsumfängen. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass die Landesregierung damit erste Ergebnisse der Evaluation durch das zsh – Zentrum für Sozialforschung Halle - berücksichtigt. Dies spiegelt sich richtiger Weise in der Anpassung der Landespauschalen in § 12 Absätze 2 und 3 des KiFöG wider. In diesem Zusammenhang weist der LJHA dennoch deutlich auch auf den § 12 Abs. 4 hin, welcher die regelmäßige Anpassung an Tarifentwicklungen und

Betreuungsumfänge formuliert. Diese unabdingbaren Anpassungen sollten sich mindestens jährlich in den Landespauschalen wiederfinden.

Seitens der Landesregierung ist in § 12b KiFöG eine Veränderung im Finanzierungssystem angedacht. Die Gemeinde, Verbandsgemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das jeweilige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hatte bisher den verbleibenden Finanzbedarf – also die Kosten eines Platzes abzüglich der Landespauschale und des Anteils der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - in Höhe von mindestens 50 v.H. zu tragen. Respektive blieb ein Kostenbeitrag für Eltern von maximal 50 v.H. desselben Referenzbetrages. Mit dem Gesetzesentwurf soll nun der Mindestfinanzierungsanteil der Gemeinden aufgehoben werden. Die Gemeinden tragen zwar nach wie vor den verbleibenden Finanzierungsanteil, jedoch können sie folglich eigenverantwortlich über die Mitfinanzierung von Eltern über entsprechende Kostenbeiträge entscheiden. Der LJHA plädiert deutlich dafür, die Elternbeiträge mindestens stabil zu halten, und perspektivisch abzusenken. Frühkindliche Bildung sollte wie alle anderen institutionalisierten Formen der Bildung für unsere Kinder von Anfang an kostenfrei sein. Die Gemeinden sind gut beraten, hier Wege und Vorgehensweisen mit ihren Elternvertretungen zu finden und gemeinsam zu tragen. Bei der Einbringung des Gesetzesentwurfes am 26. Oktober 2017 in der Landtagsdebatte wurde zwar kurz angeführt, im Zeitraum bis zur zweiten Novelle im Sommer 2018 diese Entwicklungen der Elternbeiträge beobachten zu wollen. Dies jedoch hält der Landesjugendhilfeausschuss zeitlich für deutlich zu kurz und in der Verbindlichkeit zu schwach formuliert. Hier braucht es Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten, insbesondere für Eltern.

Darüber hinaus ist die Empfehlung der Staffelung der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG i.V.m. § 90 SGB VIII ein richtiger Ansatz. Eltern sollen nur den Betreuungsumfang zahlen, den sie auch für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Eine stundengenaue Berechnung ist hierfür eine adäquate Maßgabe. Weitere Staffelungen wie in § 13 Abs. 1 Satz 3 – Staffelungen nach § 90 SGB VIII – sind möglicherweise nur bedingt wirksam. Bei allem Anspruch an fair gestaltete Elternbeiträge, Staffelungen nach sozial-ökonomischen Aspekten u.ä. darf der dem gegenüber stehende Verwaltungsaufwand nicht außer Acht gelassen werden. Hier gilt es, nicht nur Augenmaß anzusetzen, sondern vor allem echte Kosten in Betracht zu ziehen. Wer ist verantwortlich für die Kalkulation der Staffelung der Elternbeiträge, wie häufig werden diese der Höhe nach neu festgestellt, wer zieht die Elternbeiträge ein, wer übernimmt das Mahnwesen bei ausstehenden Unterlagen und/oder Zahlungen, usw.? Steigt dieser Aufwand überproportional an, sollte man zwingend diese Mittel zur Refinanzierung der Elternbeiträge einsetzen statt für deren Verwaltung.

Frühkindliche Bildung ist aber nicht nur Betreuung, sondern umfasst auch fachlich-pädagogische Prozesse, die die individuellen Fähigkeiten von Kindern zu berücksichtigen haben und von gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt werden. Hier ist Sachsen-Anhalt bereits auf einem guten Wege – sowohl das Bildungsprogramm bildung:elementar, die verbindliche Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen als auch der Ganztagsanspruch von zehn Stunden für alle Kinder sind beizubehaltende Parameter im Rahmen des zweiten Teils der Novellierung. Darüber hinaus bedarf es in diesem zweiten Schritt eines besonderen Fokus auf die Fachkräfte. Hier zeigt sich bereits in der Evaluation des zsh, dass Belastung und Überlastung sich verstärkt haben resp. sich mit dem aktuellen System verstärken werden. Daher wird es wichtig werden, über Zeitkontingente mittelbarer und unmittelbarer Arbeit am Kind, Leitungsfreistellungen und Netto-Bruttoarbeitszeiten zu reden.